

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 92/2018 vom 26.01.2018

Benachrichtigung des Kreises Recklinghausen über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gemäß § 10 LZG NRW an Frau Balbona Saciri

Ein Dokument des Kreises Recklinghausen vom **26.01.2018**, Aktenzeichen: 36/1 Dar RE-SF244 ist zuzustellen an Frau Balbona Saciri, zuletzt wohnhaft in 45663 Recklinghausen, Magdalenenstraße 42.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt. Es kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden in meinen Diensträumen

45770 Marl
Stettiner Str. 10
Straßenverkehrsamt
Zulassungsstelle
Raum OG 07.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Marl, den 26.01.2018

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst Straßenverkehr
Im Auftrag
gez.

Dartsch

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de